

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

Gewerblicher Rechtsschutz - Namensrecht

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----------|
| 1. WIE WEIT GEHT MEIN NAMENSRECHT? | 3 |
| 2. WORIN LIEGT DER WESENTLICHE UNTERSCHIED ZU MARKEN UND GESCH. BEZEICHNUNGEN? | 4 |
| 3. WELCHE FIRMIERUNG DARF ICH FÜHREN? | 4 |
| 4. WAS IST, WENN JEMAND GENAUSO HEIßT WIE ICH? | 5 |

1. Wie weit geht mein Namensrecht?

Grundlage des Namenrechtes ist § 12 BGB dieser lautet:

"Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigung zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

Ein wesentlicher Unterschied zum sonstigen gewerblichen Rechtsschutz besteht in der Erfassung des privaten Bereiches. Während die Verletzung von Marken und Unternehmenskennzeichen einen Handel im geschäftlichen Verkehr voraussetzt, kann ein Namensrecht auch bei einer Verwendung im privaten Bereich verletzt sein.

Der berechtigte Markeninhaber kann von anderen, welche unberechtigt seinen Namen führen, Unterlassung verlangen und im Einzelfall auch Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Namensrechtlich gilt hierbei nicht nur für Privatpersonen, sondern auch darüber hinaus für:

- Unternehmen
- Kommunen
- Kirchen
- Hochschulen
- Alle anderen rechtsfähigen juristischen Personen.

Die Tragweite des Namenrechtes erfaßt hier nicht eine Unterlassung und einen Schadensersatz, sondern auch die Vergabe von Nutzungsrechten. So kann jedermann Dritten die Berechtigung verneinen, seinen Namen zu benutzen. Selbstverständlich kann der Namensinhaber hierfür auch Geld verlangen. Insofern ist das Namensrecht also mit der Lizenzierung bei Marken zu vergleichen.

2. Worin liegt der wesentliche Unterschied zu Marken und gesch. Bezeichnungen?

Der wesentliche Unterschied des Namensschutzes gegenüber dem Schutz von Marken und geschäftlichen Bezeichnung besteht sowohl in der Erfassung des privaten Bereiches, als auch in der Unabhängigkeit von bestimmten Waren und Dienstleistungen.

Anders als eingetragene Marken greift ein Namensschutz auch im privaten Bereich. Voraussetzung für den Markenschutz ist hingegen ein Handeln im geschäftlichen Bereich. Letzteres liegt bei der Verwendung von Städtenamen recht häufig nicht vor, weshalb es gerade hier auf das Namensrecht ankommt.

Zudem kommt es beim Namensrecht nicht darauf an, ob die hinter dem Namen ggf. stehenden Waren und Dienstleistungen eine Verwechslungsgefahr nahe legen. Vielmehr kommt es nach Namensrecht nur darauf an, dass ein anderer den gleichen Namen unbefugt gebraucht. Ein Verstoß liegt mithin nur bei der unbefugten Verwendung von gleichen Namen vor und nicht schon bei der Verwendung von Bezeichnungen, welche zum Namen eines Dritten ggf. verwechselungsfähig sind (letzteres kann aber wettbewerbsrechtlich und firmenrechtlich unzulässig sein).

3. Welche Firmierung darf ich führen?

Die Firma ist nach dem HGB der Name unter welchem ein Kaufmann am Geschäftsverkehr teilnimmt. Das HGB stellt bestimmte Regeln auf, welche Firmierung ein Kaufmann führen darf.

Unproblematisch ist in aller Regel die Verwendung des eigenen Vor- und Nachnamens.

Häufig werden diese Bestandteile um weitere Bezeichnungen erweitert, welche auf die Art des Geschäftsbetriebes hindeuten.

In jedem Fall darf der Firmenname nicht irreführend sein. Er darf also eine nicht vorhandene Größe ebensowenig vorspiegeln, wie die Ausübung bestimmter geschützter Berufe.

Diese Vermeidung der Irreführung bedeutet auch, dass ein neu hinzukommender Kaufmann seinen eigenen Namen ggf. mit Zusätzen versehen muß, um Verwechslungen mit bereits vorhandenen Firmen zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verwechslungsgefahr bei der Wahl des Firmennamens und der Vermeidung von Verwechslungen wird auf die

Branche abgestellt. Sind die beiden gegenüberstehenden Kaufleute aus völlig unterschiedlichen Branchen kann es ggf. nicht erforderlich sein, dass der später hinzukommende einen Zusatz zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr führen muß, da die Verwechslungsgefahr schon aufgrund der Branchenunterschiedlichkeit nicht besteht.

4. Was ist, wenn jemand genauso heißt wie ich?

Besondere Probleme treten immer auf, wenn zwei Personen aufeinander treffen, welche den gleichen Nachnamen führen. Vom Grundsatz des § 12 BGB her bestätigt keine Verletzung des Namenrechtes des jeweils anderen, da jeder sich auf sein eigenen Namen berufen kann und daher den Namen nicht unbefugt führt.

Jedoch regelt das Recht zur Führung des eigenen Namen, Irreführungen und Täuschung zu vermeiden. Daher kann jede Person verpflichtet sein – siehe dazu oben Firmierung – seinen Namen im Geschäftsverkehr zur Vermeidung von Verwechslungen Zusätze zuzufügen.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung den Grundsatz der überragenden Verkehrsgeltung entwickelt. Personen, welche in ganz besonderer Weise bekannt sind können sich auch gegenüber Personen mit gleichen Namen auf ihr Namensrecht berufen, wenn sie eine überragende Verkehrsgeltung innehaben. Selbiges wurde der Friedrich Krupp AG gegenüber einem Herrn W. Erich Krupp zugesprochen. Herr Erich Krupp hatte ca. 1 ½ Jahre die Domain www.krupp.de registriert. Diese mußte er trotz seines eigenen Nachnamens freigeben, da die Friedrich Krupp AG sich auf eine überragende Verkehrsgeltung berufen konnte.

In einem ähnlichen Fall um den Domainnamen www.ufer.de betonte das OLG Düsseldorf, dass im Falle der Gleichnamigkeit den betroffenen Namen unterscheidungs-fähige Zusätze anzuhängen seien.